

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der TecMotive GmbH

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die zwischen der TecMotive GmbH, Am Victoria-Turm 2, 68163 Mannheim und Unternehmern im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend „Kunde“) geltenden Bedingungen für die Durchführung von Montage-, Wartungs-, Reparatur-, und Kalibrierungsleistungen durch TecMotive GmbH (nachfolgend „TecMotive“ oder „wir“).
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen kommt das Vertragsverhältnis grundsätzlich zustande, wenn wir die Anfrage des Kunden schriftlich oder in Textform (d.h. auch per Telefax oder per E-Mail) bestätigen. Dies geschieht entweder durch Zusendung des von uns unterzeichneten Wartungsvertrages oder mit einer Auftragsbestätigung.

### 3. Leistungsgegenstand

- 3.1 Nach Zustandekommen des Vertragsverhältnisses werden wir die vereinbarten Leistungen wie insbesondere Montage-, Wartungs-, Reparatur- und Kalibrierungsleistungen sowie gegebenenfalls zwischen dem Kunden und uns vereinbarte weitere Dienstleistungen ausführen. Werden dabei Mängel festgestellt, sind diese in dem aus unserem Bericht hervorgehenden Umfang auf Kosten des Kunden zu beseitigen.
- 3.2 Die regelmäßigen Wartungen finden in festgelegten Abständen statt, wobei die Termine vor oder nach den vorgesehenen Wartungszeitpunkten liegen dürfen.
- 3.3 Nicht zum Leistungsumfang gehören insbesondere:
- Um- und Nachrüstungen jeglicher Art,
  - Anpassungen und Änderungen, die auf Grund neuer oder geänderter Vorschriften notwendig werden,
  - Beseitigung von Schäden und Störungen, die aus einer fehlerhaften Installation resultieren,
  - Beseitigung von Schäden und Störungen, die durch eine fehlerhafte Bedienung entstanden sind.

### 4. Leistungszeit, Annahmeverzug

- 4.1 Verbindliche Termine und Fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen (ca., etwa, etc.) Terminen und Fristen bemühen wir uns, diese nach Möglichkeit einzuhalten.
- 4.2 Leistungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn alle technischen Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere notwendige Mitwirkungsleistungen vollständig erbracht sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Entsprechendes gilt für Leistungstermine.
- 4.3 Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Leistungsfrist mit der Bestätigung durch uns.

### 5. Reparaturen

- 5.1 Die Durchführung von Reparaturen, die vom Wartungsvertrag nicht umfasst sind, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Kunden. Sollte der Kunde uns keine Genehmigung für die Durchführung der Reparatur erteilen, hat der Kunde die Reparaturen anderweitig in Auftrag zu geben. Für diesen Fall entfällt unsere Haftung für Schäden, die durch die Nichtausführung der Reparaturen eintreten.

### 6. Montagearbeiten

- 6.1 Bei allen Montagen sind vorrangig unsere Vorgaben, die des Herstellers und die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten. Fundamente sind nach dem Fundamentplan des Herstellers zu erstellen.
- 6.2 Bei Schienensystemen ist bauseitig die HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie nach § 29 Straßenverkehrs- Zulassungs- Ordnung (StVZO) zu beachten bzw. ggf. herzustellen, sofern eine Abnahme nach DAkkS erfolgen soll. Der Elektroanschluss (ggf. SEG V) ist bauseits zu erbringen.
- 6.3 Vor Aufstellung des nivellierbaren Plattensystems ist es für den Kunden unumgänglich, sich Gewissheit über den vorliegenden Untergrund zu verschaffen. Die Verantwortung für einen geeigneten Aufstellort liegt beim Kunden. Daraus abgeleitete Haftungsansprüche gegen uns sind ausgeschlossen. Mehrkosten, die durch einen ungeeigneten Aufstellort oder Untergrund verursacht werden, sind vom Kunden zu tragen.
- 6.4 Zur Montage wird die Unterstützung durch Hilfskräfte beim Aufrichten schwerer Teile kostenfrei durch den Kunden zur Verfügung gestellt (z.B. nivellierbares Plattensystem), sofern es sich um einen kurzzeitigen Arbeitseinsatz handelt. Der Abbau und der Abtransport evtl. vorhandener alter Plattensysteme ist nicht inbegriffen.
- 6.5 Zusätzliche Montagearbeiten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.6 Bauliche Maßnahmen, wie z. B. Grube für nivellierbares Plattensystem, müssen durch den Kunden nach den Angaben und Vorgaben des Herstellers erstellt werden.

### 7. Preise

- 7.1 Es gelten die vertraglich vereinbarten Entgelte gemäß unserer aktuellen Preisliste.
- 7.2 Anfahrten werden nach der aktuellen Fahrtkostenpauschale berechnet. Die Fahrtkostenpauschale ergibt sich aus der Entfernung zwischen Reparaturort und dem nächstgelegenen Stützpunkt des Technikers. Eine Leerfahrt des Technikers aufgrund nicht rechtzeitig erfolgten Kundenterminabsage wird mit einer Anfahrt nach der aktuellen Fahrtkostenpauschale berechnet, eventuell anfallende Wartezeiten werden nach Aufwand und aktueller Preisliste berechnet.
- 7.3 Zusätzliche Leistungen werden nach aktuellem Stundenverrechnungssatz gemäß aktueller Preisliste und nach Aufwand berechnet. Das im Rahmen des Auftrags verwendete Material ist vom Kunden zu vergüten und wird gesondert in Rechnung gestellt.

- 7.4 Erfolgt ein Kostenvoranschlag, ist eine Überschreitung der Kosten bis 10% ohne Rücksprache mit dem Kunden zulässig.
- 7.5 Erforderliche Übernachtungen werden im Vorfeld mit dem Kunden abgestimmt und diesem in Höhe bis max. € 100,00 je Übernachtung in Rechnung gestellt.
- 8. Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Soweit mit dem Kunden nicht abweichendes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeden Abzug zu leisten.
- 8.2 Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
- 8.3 Ist für die Regulierung der Rechnungen ein Dienstleister eingeschaltet und weichen die Zahlungsbedingungen des Dienstleisters von den vorstehenden Bedingungen ab, so gelten die zwischen dem Kunden und dem Dienstleister vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte**
- 9.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind nur aufgrund von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden zulässig. Der Kunde ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 10. Eigentumsvorbehalt, Abtretung**
- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor (nachstehend „Vorbehaltsware“ genannt).
- 10.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Kunde auf Verlangen von uns zur Herausgabe des Kaufgegenstandes an uns verpflichtet.
- 10.3. Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt – insbesondere die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware – ohne einen vorherigen Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag geltend zu machen.
- 10.4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass der Kunde nicht in Verzug ist und die Forderungen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
- 10.5. Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit uns nicht gehörenden Sachen veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
- 10.6. Ist für die Regulierung der Rechnungen ein Dienstleister eingeschaltet und weichen die Bestimmungen des Dienstleisters von den vorstehenden Bedingungen ab, so gelten die zwischen dem Kunden und dem Dienstleister vereinbarten Bestimmungen.
- 11. Haftung**
- 11.1 Wir haften für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt; bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) beschränkt. Diese Haftung wiederum ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- 11.2 Der Ersatz von mittelbaren Schäden, Folgeschäden, insbesondere von entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.
- 11.3 Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine etwaige persönliche Schadenersatzhaftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der TecMotive.
- 11.4 Unabhängig von einem Verschulden bleibt eine etwaige Haftung von TecMotive wegen arglistig verschwiegener Mängel, Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages im Ganzen bestehen. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Rechtslage.
- 12.3 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsstand Mannheim.

Stand 01.01.2025